

Stadt Paderborn Bebauungsplan Nr. B 191 A -Windpark Benhausen Nord-

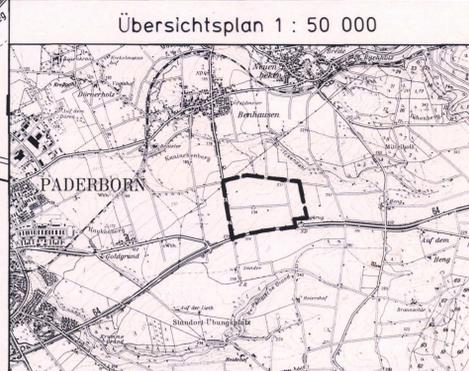
Für das Gebiet

zwischen Hellingerweg, Ostgrenze der Flurstücke 13, 12, 14, 49, Verbindungslinie der Punkte A - B, Ostgrenze des Flurstücks 48, B 64 und L 937.

Gemarkung Benhausen

Maßstab 1 : 5000

Flur 8



Textliche Festsetzungen

- A. Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BauGB**
- I. Sondergebiet**
- Im Sondergebiet sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur Windenergieanlagen als bauliche Anlagen zulässig.
 - Auf den Grundstücken innerhalb des Sondergebietes ist landwirtschaftliche Nutzung zulässig.
 - Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind – gemessen ab Geländeoberfläche – bis zu einer Firsthöhe von 10 m zulässig.
 - Neuanlagen von Waldflächen sind unzulässig. Neuanpflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken mit einer natürlichen Wuchshöhe von ca. 10 m oder auf Stock setzbare Hecken sind zulässig.
 - Windkraftbedingte Leitungstrassen (elektrisch oder nachrichtentechnisch) sind unterirdisch zu verlegen.
 - Maß der Windkraftanlagen

	Rotordurchmesser	max. Nabenhöhe (Höhe der Rotorachse über der geometrischen Mitte des Mastes)	Nennleistung
I	40 – 46 m	60 m	
II	44 – 50 m	60 m	
III	48 – 57 m	61,5 m	mind. 750 kW
IV	64 – 66 m	max. Gesamthöhe 100 m	

- II. Flächen für die Landwirtschaft**
- Neuanpflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Hecken mit einer natürlichen Wuchshöhe von ca. 10 m oder auf Stock setzbare Hecken sind zulässig.
 - Windkraftbedingte Leitungstrassen (elektrisch oder nachrichtentechnisch) sind unterirdisch zu verlegen.
 - Landwirtschaftliche Betriebsgebäude sind – gemessen ab Geländeoberfläche – bis zu einer Firsthöhe von 10 m zulässig.

- B. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO**
- Es sind Windkraftanlagen mit einem maximalen Schalldruckpegel von 103,3 dB(A) zulässig.
 - Es sind Windkraftanlagen zulässig, deren Zuschläge für Einzeltonhaltigkeit maximal 1 dB(A) beträgt oder die eine solche Betriebsweise technisch zulassen.
 - Wohngebäude sind vor den Auswirkungen des Schattenwurfs des Rotors der Windkraftanlagen zu schützen. Windkraftanlagen sind – soweit erforderlich – stülzzusetzen. Die Zeiten werden im Baugenehmigungsverfahren festgelegt.

- C. Ausgleichsmaßnahmen gemäß § 1 a Abs. 3 i.V.m. § 9 Abs. 1 a und § 135 a Abs. 2 BauGB**

- Die Ausgleichsmaßnahmen für die Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf den in der Begründung des Bebauungsplanes aufgeführten gemeindeeigenen Flächen durchgeführt.
- Die Stadt Paderborn wird diese Maßnahmen auf Kosten der Vorhabenträger durchführen.
- Die gemeindeeigenen Ausgleichsflächen werden den Bauflächen für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen, zugeordnet.
- Die Refinanzierung der Ausgleichsmaßnahmen soll durch städtebauliche Verträge sichergestellt werden.
- Der Verteilungsmaßstab ist die Schwere des zu erwartenden Eingriffs; er wird wie folgt festgelegt:

Typ	Rotorfläche	Nabenhöhe	Ausgleichsfläche
I	1.661 m²	60 m	4.800 m²
III	2.410 m²	60 m	6.500 m²
IV	3.421 m²	67 m	9.000 m²

- Weicht die Windkraftanlage von diesen Standardwerten ab, so ergeben sich folgende Zuschläge (für Überschreitungen) bzw. Abzüge (für Unterschreitungen): pro m² Rotorfläche: 2,27 m², pro m Nabenhöhe: 30,00 m² Ausgleichsfläche.
- Gebäude sind mit standortgerechten einheimischen Laubgehölzen nach Vorgabe der unteren Landschaftsbehörde einzugrün.

- D. Gestalterische Festsetzungen gemäß § 86 BauO NW**

- Für Windkraftanlagen sind ausschließlich Rohmasten zulässig.
- Es sind nur Dreiflügler zulässig.
- Pro Mast ist nur ein Rotor zulässig.
- Für die Masten sind die RAL-Farben 7033, 7035, 7038, 9018 vorzusehen.
- Rotoren, Gondeln und Nebenanlagen sind – soweit technisch möglich – mit der gleichen Farbe wie die Masten zu versehen.
- Untergeordnete firmentypische Designfarben und -signen sind zulässig. Sonstige Reklame ist unzulässig.
- Die Drehrichtung für die Rotoren hat – luvseitig betrachtet – ausschließlich im Uhrzeigersinn zu erfolgen.
- Die direkte Erschließung der Windkraftanlagen über Bundes- und Landesstraßen ist unzulässig.
- Bei der durch * gekennzeichneten Anlage sind Abstände zur 100 kV-Leitung Paderborn/Süd – Horn nach Windenergieerlaß Nordrhein-Westfalen, Stand 28.09.1998, einzuhalten.

Hinweise

- Privatrechtlich sollte die Beseitigung der Windkraftanlagen einschließlich Fundamente und Nebenanlagen nach Nutzungsende gesichert werden.
- Baugrunduntersuchungen insbesondere im Hinblick auf Erdfälle sollten durchgeführt werden.
- Vor Durchführung einer Baumaßnahme ist eine Meldung an den Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung in Detmold erforderlich.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband, Westfälisches Museum für Archäologie, Amt für Bodendenkmalpflege (Tel.: 05 21 / 5 20 02 50), unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage im unveränderten Zustand zu erhalten (§§ 15, 16 DSchG).

FESTSETZUNGEN

Art und Maß baulicher Nutzung und überbaubare Grundstücksflächen	Verkehrsflächen	Grünflächen	Weitere Nutzungsarten	BESTANDSANGABEN	RECHTSGRUNDLAGEN		
<p>SO Sonstiges Sondergebiet gem. § 11 Abs. 2 BauNVO Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen</p> <p>Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung</p> <p>Baugrenze</p> <p>z.B. IV Maß der Windkraftanlagen - siehe textliche Festsetzungen A.1.6.</p>	<p>Straßenverkehrsfläche</p> <p>Straßenbegrenzungslinie</p>	<p>Fläche für die Landwirtschaft</p> <p>Erhaltungsgebot für Bäume, Hecken und Sträucher</p>	<p>Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche zugunsten der PESAG oder Dritter</p> <p>110 KV Leitung mit Schutzabstand</p>	<p>Wohngebäude mit Hausnummer und Geschözzahl</p> <p>Wirtschafts- und Industriegebäude mit Geschözzahl</p> <p>Höhenlinie</p> <p>Höhenpunkt</p> <p>Flurgrenze</p> <p>Weitere Signaturen siehe DIN 18 702</p>	<p>§§ 1a, 2, 3 und 8 bis 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBI. I S. 2141)</p> <p>§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) i.d.F. der Bekanntmachung vom 7.3.1995 (GV. NW.S.218) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB.</p> <p>Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung-BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBI. I S. 127).</p> <p>Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - Planz V90) vom 18.12.1990.</p>		
<p>Die Planunterlagen entsprechen den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 18.12.1990</p> <p>Kartengrundlage: Stadtgrundkarten</p> <p>Stand vom Dezember 1998</p> <p>Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p> <p>Stadtvermessungsamt</p> <p>Städt. Vermessungsdirektor oberrat</p>	<p>Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes</p> <p>Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p> <p>Der Bürgermeister i.A.</p>	<p>Der Bau- und Planungsausschuss hat am 15.12.1998 die Teilung des Bebauungsplanes Nr. 191 B/NVO beschlossen. Der Teilungsbeschluss wurde am 31.1.1999 bekanntgemacht.</p> <p>Paderborn, den 1.8. Okt. 1999</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Entwurf dieses Bebauungsplanes mit Begründung hat nach § 3(2) BauGB auf die Dauer eines Monats, vom 08.02.1999 bis 09.02.1999, 25.10.1999 bis 08.11.1999 einschließlich, öffentlich ausgeteilt. Ort und Zeit der öffentlichen Auslegung sind am 30.10.99 v. 16.10.99 ortsüblich bekanntgemacht worden.</p> <p>Paderborn, den 17. Dez. 1999</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Rat der Stadt hat nach § 10 BauGB diesen Bebauungsplan am 1.8. Dez. 1999 als Satzung beschlossen.</p> <p>Paderborn, den 17. Dez. 1999</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Der Satzungsbeschluss dieses Bebauungsplanes ist nach § 10(3) BauGB am 15. Jan. 2000 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Paderborn, den 17. Jan. 2000</p> <p>Der Bürgermeister i.V.</p>	<p>Der Rat der Stadt Paderborn hat am 22.03.2016 die Aufhebung des Bebauungsplanes gemäß § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Paderborn, 22.03.2016</p> <p>Der Bürgermeister</p>	<p>Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist gemäß § 10(3) BauGB am 30.03.2016 ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit der erfolgten Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan als Satzung außer Kraft.</p> <p>Paderborn, 09.10.2016</p> <p>Der Bürgermeister</p>